

SOZIALGERICHT BREMEN

S 21 AS 1011/09



IM NAMEN DES VOLKES

Verkündet am: 4. November 2011

gez. Kaunert
Justizangestellte
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

URTEIL

In dem Rechtsstreit

1. A.,
A-Straße, A-Stadt,
2. C.,
A-Straße, A-Stadt,
3. Khan,
A-Straße, A-Stadt,
4. G.,
A-Straße, A-Stadt,
5. I.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch A.,
A-Straße, A-Stadt,
6. L.,
A-Straße, A-Stadt,
vertreten durch A.,
A-Straße, A-Stadt,

Kläger,

Prozessbevollmächtigte:

zu 1-6: Rechtsanwälte B.,
B-Straße, A-Stadt, Az.: - -

g e g e n

Jobcenter Bremen, vertreten durch den Geschäftsführer,
Doventorsteinweg 48-52, 28195 Bremen, Az.: - -

Beklagter,

hat die 21. Kammer des Sozialgerichts Bremen aufgrund der mündlichen Verhandlung am 4. November 2011, an der teilgenommen haben:
den Richter K.,
sowie die ehrenamtlichen Richter A. und O.

für Recht erkannt:

Die Klage wird abgewiesen.

Weitere außergerichtliche Kosten sind nicht zu erstatten.

Die Berufung wird zugelassen.

TATBESTAND

Die Parteien streiten über höhere Leistungen nach dem SGB II.

Die Kläger befinden sich im laufenden Bezug von Leistungen nach dem SGB II. Sie bilden gemeinsam eine Bedarfsgemeinschaft. Mit Bescheid vom 10.03.2009 bewilligte der Beklagte den Klägern Arbeitslosengeld II für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 30.09.2009. Als angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung erkannte er insgesamt 791,75 € an, wobei 650,00 € auf die Bruttokaltmiete und 141,75 € auf die Heizkosten entfielen. Die tatsächliche Bruttokaltmiete betrug jedoch insgesamt 905,00 €.

Gegen diesen Bescheid legten die Kläger am 23.03.2009 Widerspruch ein. Diesen begründete sie unter anderem damit, dass eine höhere Bruttokaltmiete zu bewilligen sei. Der Beklagte wies den Widerspruch mit Widerspruchsbescheid vom 20.05.2009 als unbegründet zurück. Er habe den Klägern die in A-Stadt angemessene Bruttokaltmiete in Höhe von 650,00 € gewährt. Darüber hinaus seien auch die gewährten Heizkosten angemessen.

Gegen diesen Bescheid erhoben die Kläger am 28.05.2009 Klage beim Sozialgericht Bremen. Zu deren Begründung führen sie an, dass die Mietobergrenzen in A-Stadt zwar an § 12 WoGG angepasst worden seien, allerdings ein darüber hinausgehender Zuschlag von 10% nicht gewährt worden sei. Dies sei aber im Hinblick auf das Urteil des Bundessozialgerichts vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R erforderlich. Für den bei den Klägern vorliegenden 6-Personen-Haushalt sei daher nicht eine Mietobergrenze in Höhe von 771,00 € sondern von 848,10 € einschlägig. Die Richterin am BSG K. vertrete in ihren Vorträgen ebenfalls die Auffassung, dass die Werte des § 12 WoGG um weitere 10% zu erhöhen seien. Das Bundessozialgericht habe in dem zitierten Urteil auch ausgeführt, dass eine Ungleichbehandlung von Wohngeldempfängern und SGB II-Empfängern aufgrund des unterschiedlichen Zweckes der Gesetze hinzunehmen sei. Bei der Gewährung von Wohngeld werde von der Wohnung ausgegangen, wie sie der Wohngeldberechtigte angemietet hat, ohne dass im Einzelfall nachgeprüft wird, inwieweit die Wohnung als solche im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist. Letztlich habe auch das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen in seinem Beschluss vom 10.05.2011 zum Az. L 15 AS 44/11 B ER die Auffassung vertreten, dass die Tabellenwerte von § 12 WoGG um 10% zu erhöhen seien.

Weiterhin sei dem Kläger zu 3. eine Versicherungspauschale in Höhe von 30,00 € nicht in Abzug gebracht worden. Ausweislich des Bescheides vom 23.09.2009 werde bei dem Kläger zu 3. Kindergeld in Höhe von 195,00 € und Unterhalt in Höhe von 30,00 €, insgesamt also ein Gesamteinkommen in Höhe von 225,00 € angerechnet. Obwohl der Kläger zu 3. volljährig sei, habe der Beklagte keine Versicherungspauschale abgezogen. Ohnehin sie die Änderung des

Kindergeldeinkommens von zunächst 164,00 € auf 195,00 € bei dem Kläger zu 3. nicht zulässig. Das Unterhaltseinkommen in Höhe von 30,00 € werde des Weiteren seit August 2009 nicht mehr gezahlt.

Mit Bescheid vom 07.06.2009 hat der Beklagte den Bescheid vom 10.03.2009 dahingehend geändert, dass ab dem 01.07.2009 der neue Regelsatz berücksichtigt wurde. Mit Bescheid vom 03.08.2009 hat der Beklagte den Bescheid vom 10.03.2009 dahingehend abgeändert, dass auf den Leistungsanspruch des Klägers zu 3. monatlich 195,00 € Kindergeld abzüglich der Versicherungspauschale in Höhe von monatlich 30,00 € angerechnet wird. Mit Bescheid vom 24.08.2009 hat der Beklagte den Bescheid vom 10.03.2009 dahingehend abgeändert, dass ab dem 01.01.2009 eine Bruttokaltmiete in Höhe von 771,00 € berücksichtigt wurde. Die anerkannten Kosten der Unterkunft und Heizung sind damit auf 912,75 € gestiegen. Mit Bescheid vom 23.09.2009 hat der Beklagte den Bescheid vom 10.03.2009 dahingehend abgeändert, dass das Kindergeld für den Kläger zu 3. ab Oktober 2009 gelöscht wurde. Mit Bescheid vom 29.03.2011 hat der Beklagte den Bescheid vom 10.03.2009 dahingehend abgeändert, dass der Unterhalt in Höhe von 30,00 € bei dem Kläger zu 3. ab dem 01.08.2011 nicht mehr angerechnet wird. Außerdem hat er die Höhe des Kindergeldes von 195,00 € auf 164,00 € korrigiert.

Mit Schriftsatz vom 22.05.2011 haben die Kläger die durch die Bescheide abgegebenen Teilanerkennnisse des Beklagten angenommen und den Rechtsstreit insoweit für erledigt erklärt. Es verbleibe jedoch die Frage nach der Höhe der Kosten der Unterkunft.

Die Kläger beantragen,

den Beklagten zu verurteilen, den Klägern unter Abänderung des Bescheides vom 10.03.2009 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 20.05.2009 und der Änderungsbescheide vom 07.06.2009, 03.08.2009, 24.08.2009, 23.09.2009 und 29.03.2011 höhere Leistungen zur Sicherung des Lebensunterhaltes nach dem SGB II für den Zeitraum vom 01.04.2009 bis 30.09.2009 zu gewähren.

Der Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Der Wert aus § 12 WoGG sei bereits gegenüber dem vorherigen aus § 8 WoGG um 10% erhöht worden. Eine nochmalige Erhöhung dürfte unzulässig sein. Ansonsten würde dies dazu

führen, dass bisherige Empfänger von Wohngeld nunmehr zu Aufstockern nach dem SGB II werden, weil die Zuschüsse zu den Unterkunftskosten nach dem SGB II höher ausfallen als nach dem WoGG. Damit würde schlussendlich die Zwecksetzung des WoGG verfehlt.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Rechtsstreites wird auf den Inhalt der Leistungs- und der Gerichtsakte Bezug genommen.

ENTSCHEIDUNGSGRÜNDE

Die Klage ist zulässig, aber unbegründet. Die Kläger haben über das Anerkenntnis des Beklagten hinaus keinen Anspruch auf Bewilligung von höheren Leistungen nach dem SGB II. Insbesondere stehen ihnen keine weiteren Kosten für Unterkunft und Heizung zu.

Gemäß § 22 Abs. 1 Satz 1 SGB II werden Leistungen für Unterkunft und Heizung in Höhe der tatsächlichen Aufwendungen erbracht, soweit diese angemessen sind. Die Angemessenheit der zu berücksichtigenden Unterkunftskosten unterliegt als unbestimmter Rechtsbegriff in vollem Umfang der gerichtlichen Kontrolle (BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 10/06 R). Für die Angemessenheitsbetrachtung ist auf das örtliche Mietzinsniveau und dort jeweils auf den unteren Bereich der marktüblichen Wohnungsmieten für nach Größe und Wohnstandard zu berücksichtigende Wohnungen abzustellen (vgl. Berlitz in: LPK-SGB II, 4. Auflage 2011, § 22 Rn. 51). Grundsätzlich keinen geeigneten Maßstab für die Angemessenheit der Kosten der Unterkunft bilden die Werte der Wohngeldtabelle gemäß § 8 WoGG a.F. bzw. § 12 WoGG n.F. (BSG, Urteil vom 18.06.2008, Az. B 14/7b AS 44/06 R). Sie erlauben allenfalls eine Annäherung an die Angemessenheit der Aufwendungen. Ein Rückgriff auf die Tabellenwerte kommt durch die Rechtsprechung indes weiterhin –hilfsweise- in Betracht, wenn der Leistungsträger kein tragfähiges schlüssiges Konzept zur Ermittlung eines Quadratmeterpreises für Wohnungen einfachen Standards vorgelegt hat und nach Ausschöpfung aller Ermittlungsmöglichkeiten des Gerichts und des Leistungsträgers weitere Erkenntnismöglichkeiten zu den angemessenen Kosten der Unterkunft fehlen (BSG, Urteil vom 20.08.2009, Az. B 14 AS 65/08 R; Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R und Urteil vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 15/09 R). Dies ist im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen der Fall (vgl. bereits SG Bremen, Beschluss vom 22.01.2009, Az. S 21 AS 01/09 ER). Daher ist im vorliegenden Fall auf die Tabellenwerte des Wohngeldgesetzes zurückzugreifen. Hinsichtlich der bis zum 31.12.2008 geltenden Tabellenwerte des § 8 WoGG war anerkannt, dass diese Werte um einen maßvollen Zuschlag zu erhöhen gewesen sind (BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R; BSG,

Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 18/06 R und Urteil vom 19.10.2010, Az. B 14 AS 15/09), der in der Regel mit 10% angenommen wurde. Die wohl weitaus herrschende Meinung ist der Auffassung, dass auch die seit dem 01.01.2009 geltenden Werte des § 12 WoGG um diesen Zuschlag zu erhöhen sind (vgl. z.B. LSG Niedersachsen-Bremen, Beschluss vom 31.01.2011, Az. L 7 AS 1383/10 B; Beschluss vom 12.08.2011, Az. L 15 AS 173/11 B ER; Beschluss vom 10.05.2011, Az. L 15 AS 44/11 B ER; Beschluss vom 13.09.2010, Az. L 11 AS 1015/10 B ER; SG Karlsruhe, Urteil vom 29.03.2010, Az. S 16 AS 1798/09; SG Dresden, Urteil vom 21.12.2010, Az. S 29 AS 6486/10). Das Bundessozialgericht hat sich zu dieser Frage nach Auffassung der Kammer noch nicht eindeutig geäußert. In seinem Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R, welches im Übrigen einen Zeitraum zum Gegenstand hat, der jedenfalls vor dem 01.01.2009 liegt, heißt es:

„Die Heranziehung der Tabellenwerte ersetzt mithin die für den Vergleichsraum und den konkreten Zeitraum festzustellende Referenzmiete nicht. Sie dient lediglich dazu, die zu übernehmenden tatsächlichen Aufwendungen zu begrenzen. Die Grenze findet sich insoweit in den Tabellenwerten zu § 8 WoGG bzw. nunmehr § 12 WoGG. Da insoweit eine abstrakte, vom Einzelfall und den konkreten Umständen im Vergleichsraum unabhängige Begrenzung vorgenommen wird, ist - anders als im vorliegenden Fall geschehen - auf den jeweiligen Höchstbetrag der Tabelle, also die rechte Spalte, zurückzugreifen. Ferner wird ein "Sicherheitszuschlag" zum jeweiligen Tabellenwert im Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraumes als erforderlich angesehen.“

Nach Auffassung der Kammer dürfte das Bundessozialgericht in dem vorliegenden Fall immer noch von den Werten des § 8 WoGG ausgegangen sein. Denn ausweislich des Gesetzeswortlautes des seit dem 01.01.2009 gültigen § 12 WoGG gibt es in dieser Vorschrift keine rechte Spalte. Es ist also fraglich, ob das Bundessozialgericht § 12 WoGG und die entsprechenden Werte bei der Urteilsfindung tatsächlich vor Augen hatte. Die von der Prozessbevollmächtigten der Kläger angeführten mündlichen Äußerungen einer Richterin des Bundessozialgerichts in einer Fortbildungsveranstaltung können diese Zweifel nicht beseitigen.

Unabhängig davon vertritt die Kammer die Auffassung, dass die seit dem 01.01.2009 geltenden Tabellenwerte des § 12 WoGG nicht um einen Sicherheitszuschlag, z.B. um 10% zu erhöhen sind. Dies ergibt sich aus folgenden Erwägungen:

Grund für die Berücksichtigung eines Zuschlages zu den Werten von § 8 WoGG war, mögliche Unbilligkeiten der Pauschalierung auszugleichen (BSG, Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 18/06 R, Rn. 17 – zitiert nach juris) bzw. das Interesse des Schutzes des elementaren Bedürfnisses des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraumes, da es beim Fehlen eines schlüssigen Konzeptes nicht mit Sicherheit beurteilt werden könne, wie hoch tatsächlich die angemessene Referenzmiete sei (vgl. BSG, Urteil vom 17.12.2009, Az. B 4 AS 50/09 R). Der

10%-Zuschlag hat sich anschließend in der Rechtsprechung der Sozialgerichte und Landes-sozialgerichte verfestigt (das BSG selbst erwähnt ihn unverbindlich in BSG, Urteil vom 07.11.2006, aaO). Kurz gesagt dürfte man die Befürchtung gehabt haben, dass die Werte des WoGG zu niedrig sein könnten. Anhaltspunkte dafür hatte man nicht, da, insbesondere auch in A-Stadt, es an belastbarem Zahlenmaterial fehlte. Die nunmehr seit dem 01.01.2009 geltenden Tabellenwerte des § 12 WoGG sind im Vergleich zu den zuvor geltenden Werten des § 8 WoGG jedoch bereits um ca. 10% erhöht worden. So betrug der Wert für die in A-Stadt geltenden Mietstufe IV in der rechten Spalte bei einem Fünf-Personen-Haushalt 625,00 €, während er ab dem 01.01.2009 688,00 € beträgt. Die für den ursprünglichen Zuschlag argumentativ herbeigezogene Gefahr für die elementaren Bedürfnisse des Hilfebedürftigen auf Sicherung des Wohnraumes dürfte damit gebannt worden sein. Sofern angeführt wird, die Unsicherheit bestünde immer noch, dürfte im Gegenzug zu fragen sein, warum nicht von vornherein die Werte nach § 8 WoGG um einen höheren Zuschlag erhöht worden sind, z.B. um ca. 20%. Ansonsten indizierte dies, dass man den zuvor gewährten Zuschlag bereits nicht für ausreichend gehalten habe.

Eine Erhöhung der Werte von § 12 WoGG um 10% ist insbesondere vor dem Hintergrund des Fehlens von Hinweisen, dass die Werte zu niedrig sind und damit das Existenzminimum gefährdet ist, nicht vertretbar. Vielmehr scheint in der Realität die Erlangung von Wohnraum unterhalb der Werte von § 12 WoGG möglich. Die Kammer kann dies aufgrund von Erfahrung im Rahmen ihrer eigenen Tätigkeit bestätigen. Insbesondere im Bereich der Ein- und Zwei-Personen-Haushalte scheinen die Werte von § 12 WoGG die Referenzmiete sehr gut abzubilden und sie teilweise zu übertreffen. Dazu dürfte sicherlich in gewissem Umfang auch beitragen, dass die Vermieter, insbesondere große Vermietungsgesellschaften, sich an das geltende Niveau des Leistungsträgers anpassen. Dies dürfte im übrigen ein weiteres Argument gegen die fortdauernde Erhöhung der Werte nach § 12 WoGG um 10% sein: Das Mietniveau würde sich wahrscheinlich erneut anpassen, damit die theoretische Referenzmiete in die Höhe treiben und in absehbarer Zeit, sofern bis dahin kein schlüssiges Konzept seitens des Leistungsträgers vorliegt, erneut zu Unsicherheiten hinsichtlich der geltenden Werte führen.

Weiterhin erscheint eine Erhöhung der Werte des § 12 WoGG auch im Hinblick auf das Verhältnis von SGB-II-Empfängern und Wohngeldempfängern nicht vertretbar. Zwar führt das Bundessozialgericht (Urteil vom 07.11.2006, Az. B 7b AS 18/06 R, Rn. 18 –zitiert nach juris) aus:

„Der mit der Gewährung von Wohngeld verfolgte Zweck ist ein anderer als derjenige der Leistungen der Grundsicherung nach dem SGB II und dem Sozialgesetzbuch – Zwölftes Buch – (SGB XII). Bei der Gewährung von Wohngeld wird von der Wohnung ausgegangen, wie sie der Wohngeldberechtigte angemietet hat, ohne dass im Einzelfall nachgeprüft wird, inwieweit die Wohnung als solche im Sinne eines notwendigen Bedarfes angemessen ist“

Faktisch handelt es sich jedoch bei beiden Leistungen um solche, die den Empfängern eine Existenz mit dem Existenzminimum bzw. am Rande des Existenzminimums sicherstellen, insbesondere (auch) eine Sicherung des Wohnraumes des jeweiligen Empfängers bezwecken. So heißt es in § 1 WoGG, dass das Wohngeld der wirtschaftlichen Sicherung angemessenen und familiengerechten Wohnens dient. Die Ähnlichkeit zu § 22 SGB II, wonach Leistungen für Unterkunft und Heizung erbracht werden, sofern sie angemessen sind, besteht also nicht nur im Wortlaut.

Eine unterschiedliche Behandlung von Wohngeldempfängern und SGB-II-Empfängern erscheint auch aufgrund anderer Erwägungen nicht hinnehmbar: Nach § 12a SGB II ist das Wohngeld gegenüber den Leistungen nach dem SGB II vorrangig (vgl. Geiger in: LPK-SGB II, § 12a Rn. 8). Der Gesetzgeber dürfte also als Leitbild für diese Regelung vor Augen gehabt haben, dass im Idealfall eine Person ihren „Bedarf“ mit Wohngeld und ggf. anderen Sozialleistungen (wie den Kinderzuschlag) deckt, bevor sie auf Leistungen nach dem SGB II zurückgreift. Dies würde aber unterlaufen werden, falls man höhere Kosten der Unterkunft nach dem SGB II anerkennt als sie nach dem WoGG zu berücksichtigen wären. Vielmehr dürfte die Erhöhung der Werte des Wohngeldgesetzes dazu führen, dass wirtschaftlich die Beantragung von SGB II vorteilhafter sein dürfte, als diejenige von Leistungen nach dem WoGG. Dem Beklagten ist dementsprechend zuzugeben, dass der umgekehrte Fall, höhere Leistungen für Wohngeldempfänger mehr Sinn machte, sofern man den Vorrang ernst nähme. Damit bestünde der gewollte Anreiz um auf Leistungen nach dem SGB II zu verzichten.

Letztlich weist das Gericht auch unausgesprochene politische Erwägungen zurück, die der erneuten Erhöhung der Werte nach § 12 WoGG zugrunde liegen könnten. Es ist nach Auffassung der Kammer nicht Aufgabe der Gerichte, die Leistungsträger durch die Rechtsprechung unter Druck zu setzen um eine Entwicklung schlüssiger Konzepte hinsichtlich der Ermittlung der Referenzmiete herbeizuführen. Die Kammer hat sich bereits in anderen Entscheidungen gegen die Berücksichtigung politischer Erwägungen in der Rechtsprechung ausgesprochen (vgl. z.B. Beschluss vom 06.01.2011, Az. S 21 AS 2626/10 ER).

Im Ergebnis sind den Klägern daher nur die bis zur Grenze des § 12 WoGG anfallenden Kosten für Unterkunft und Heizung zu bewilligen. Für den bei den Klägern vorliegenden Sechspersonen-Haushalt beträgt die angemessene Miete dementsprechend bei der in A-Stadt geltenden Mietstufe IV 771,00 €. Diesen Betrag hat der Beklagte mit Änderungsbescheid vom 24.08.2009 bereits bewilligt. Weitergehende Aufwendungen sind aufgrund der obigen Ausführungen nicht zu bewilligen.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 193 SGG. Über das von dem Beklagten abgegebene An-
erkenntnis hinaus sind die Kläger vollumfänglich unterlegen.

Die Berufung ist im vorliegenden Fall gesetzlich nicht zulässig, da weder der Wert des Be-
schwerdegegenstandes 750,00 € übersteigt (§ 144 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGG) noch die Beru-
fung wiederkehrende oder laufende Leistungen für mehr als ein Jahr betrifft (§ 144 Abs. 1
Satz 2 SGG). Das Gericht lässt die Berufung jedoch gemäß § 144 Abs. 2 Nr. 2 SGG zu, da es
von Entscheidungen des LSG Niedersachsen (Beschluss vom 12.08.2011, Az. L 15 AS
173/11 B ER; Beschluss vom 10.05.2011, Az. L 15 AS 44/11 B ER) abweicht. Darüber hinaus
dürfte die Rechtsfrage nach der Erhöhung der Werte von § 12 WoGG um einen Sicherheits-
zuschlag auch grundsätzliche Bedeutung haben, § 144 Abs. 2 Nr. 1 SGG.

RECHTSMITTELBELEHRUNG

Dieses Urteil kann mit der **Berufung** angefochten werden.

Die Berufung ist **innerhalb eines Monats** nach Zustellung des Urteils beim Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen, Georg-Wilhelm-Straße 1, 29223 Celle oder bei der Zweigstelle des Landessozialgerichts Niedersachsen-Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen **schriftlich** oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle einzulegen.

Die Berufungsfrist ist auch gewahrt, wenn die Berufung **innerhalb der Monatsfrist** bei dem

Sozialgericht Bremen, Am Wall 198, 28195 Bremen

schriftlich oder mündlich **zur Niederschrift** des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle eingelegt wird.

Die Berufungsschrift muss **innerhalb der Monatsfrist** bei einem der vorgenannten Gerichte **eingehen**. Sie soll das angefochtene Urteil bezeichnen, einen bestimmten Antrag enthalten und die zur Begründung der Berufung dienenden Tatsachen und Beweismittel angeben.

Ist das Urteil **im Ausland** zuzustellen, so gilt anstelle der oben genannten Monatsfrist eine Frist von **drei Monaten**.

Der Berufungsschrift und allen folgenden Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden.

ABT.

ANY.